

# Satzung

des  
Bezirksfachverbandes Basketball Hannover e.V.

- In der Fassung vom 27.05.2016 -

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen "Bezirksfachverband Basketball Hannover e.V.", nachstehend BBH genannt.
- (2) Der BBH hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.

### § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Der BBH fasst die in den Grenzen des ehemaligen Regierungsbezirkes Hannover basketballspielenden Vereine zusammen.
- (2) Er ist Mitglied des Niedersächsischen Basketballverbandes e.V. (NBV) und ~~des Bezirks-sportbundes Hannover (BSB)~~ im Landessportbund Niedersachsen e.V. (LSB). Er regelt seine Angelegenheiten im Einklang mit der Satzung des NBV selbständig. Eine Haftung des BBH für den NBV ist ausgeschlossen.
- (3) Der BBH gliedert sich entsprechend der politischen Grenzen in Kreis- und Stadtfachverbände. Eine Haftung für diese durch den BBH ist ausgeschlossen.
- (4) Die Aufgaben des BBH sind insbesondere:
  - a) Die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder im NBV, ~~BSB~~ und gegenüber kommunalen und anderen staatlichen Organen und Institutionen;
  - b) die Regelung und Organisation des Spielbetriebes im Verbandsgebiet;
  - c) die Aus- und Fortbildung von Trainern, Schieds- und Kampfrichtern und deren Förderung;
  - d) die Förderung der Jugendarbeit durch Maßnahmen der sportlichen Jugendhilfe;
  - e) die Förderung des Schul- und Breiten-sports;
  - f) die Vorbereitung und Betreuung von Auswahlmannschaften.
- (5) Der BBH ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, und zwar durch die Förderung der Allge-

meinheit auf dem Gebiet des Basketballsports.

- (6) Mittel, die dem BBH zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf kein Mitglied und keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des BBH fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (7) Wenn es die finanzielle Situation des Vereines zulässt, sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, sich Aufwandsentschädigungen aus der "Ehrenamtschale" nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz zu zahlen.

## II. Mitgliedschaft

### § 3 Mitgliedschaft

Alle Vereine innerhalb der Grenzen des ehemaligen Regierungsbezirkes Hannover werden mit der Aufnahme in den NBV ~~und dem Nachweis der Mitgliedschaft im Bezirks-sportbund Hannover~~ Mitglied des BBH.

### § 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im BBH beginnt mit dem Tage der Aufnahme in den NBV.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt,
  - b) Ausschluss oder
  - c) Auflösung des Mitgliedsvereines.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tage des Austritts aus dem NBV.
- (4) Der Vorstand kann den Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds beim NBV stellen, wenn dieses trotz schriftlicher Ermahnung
  - a) grob oder wiederholt gegen die Satzung verstößt oder
  - b) sich grob unsportlich oder verbands-schädigend verhält.

Vor der Antragstellung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mit-

glied unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschlussantrag ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Bis zur Entscheidung durch den NBV ruht die Mitgliedschaft.

Das gleiche Verfahren kann auch gegen Einzelpersonen mit dem Ziel der Ausschließung vom Spielbetrieb eingeleitet werden.

- (5) Löst sich ein Mitgliedsverein auf, erlischt seine Mitgliedschaft mit dem Tage der Auflösung.
- (6) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keine Ansprüche an den BBH. Seine Verpflichtungen gegenüber dem BBH bleiben bestehen.

### § 5 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich an die Satzungen und Ordnungen des BBH, des NBV und des DBB zu halten und die Beschlüsse der Bezirkstage zu befolgen. Verstöße werden nach den Verfahrensregeln der Rechtsordnungen des DBB (DBB-RO) und des BBH (BBH-RO) bestraft.
- (2) Als Strafen können ausgesprochen werden:
  - Verwarnungen
  - Geld- oder Ordnungsstrafen
  - Sperren und Ausschluss
 Einzelheiten regelt der Gebühren- und Strafenkatalog sowie die Rechtsordnungen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge, Umlagen und Gebühren zu entrichten.
- (4) Kommt ein Verein seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem BBH innerhalb von 2 Wochen nicht nach, so wird er schriftlich in Verzug gesetzt. Erfüllt ein Verein nicht innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Mahnung seine Zahlungsverpflichtungen, können seine sämtlichen Seniorenmannschaften gesperrt werden. Die Sperre wird durch den Vorstand ausgesprochen. Sie wird mit dem Tage des Eingangs der rückständigen Zahlung aufgehoben. Eine rückwirkende Aufhebung ist nicht möglich.

## III. Organe

### § 6 Organe

Die Organe des BBH sind

- a) der Bezirkstag,

- b) die Bezirkskonferenz,
- c) der Vorstand,
- d) der Jugendausschuss und
- e) der Rechtsausschuss

### § 7 Bezirkstag

- (1) Der Bezirkstag ist das oberste Organ des BBH. Er tritt alle zwei Jahre zusammen.
- (2) Ein außerordentlicher Bezirkstag findet statt, wenn es ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt, auf Beschluss des Vorstandes oder der Bezirkskonferenz.

### § 8 Zuständigkeit des Bezirkstages

Der Bezirkstag ist insbesondere zuständig für:

- a) Die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes und des Rechtsausschusses;
- b) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer;
- c) die Verabschiedung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes;
- d) die Entlastung des Vorstandes;
- e) die Wahl des Vorstandes;
- f) die Wahl der Mitglieder des Rechtsausschusses und der Kassenprüfer (alle vier Jahre);
- g) die Satzungsänderungen;
- h) den Erlass und die Änderung der Ordnungen;
- i) die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern;
- j) die Beschlussfassung über Anträge;
- k) die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen;
- l) die Auflösung des BBH.

### § 9 Einberufung des Bezirkstages

Bezirkstage werden durch Veröffentlichung im Verbandsorgan oder durch Brief an alle Mitglieder einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Tag des Bezirkstages muss mindestens eine Frist von sechs Wochen liegen.

Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschriften wörtlich mitgeteilt und mit der Einberufung bekannt gegeben werden.

**§ 10 Ablauf und Beschlussfassung von Bezirkstagen**

- (1) Der Bezirkstag wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet. Sind beide verhindert, wählt der Bezirkstag einen Versammlungsleiter aus seinen Reihen.
- (2) Der Bezirkstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Schriftliche Abstimmungen werden durchgeführt, wenn dies ein Drittel der Stimmen verlangt. ~~Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen beschlossen werden.~~
- (3) Zur Auflösung des BBH ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Dabei hat jeder Verein nur eine Stimme.

**§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Das Stimmrecht beim Bezirkstag üben Delegierte aus, die von den Mitgliedern zu entsenden sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme.  
Außerdem erhält es für jeweils angefangene 80 der vom DBB nach dem Stand vom 31.12. des Vorjahres belasteten Teilnehmers ausweise eine weitere Stimme.
- (2) Jedes Mitglied ist zur Teilnahme am Bezirkstag verpflichtet und hat entsprechend der Zahl der Stimmen Delegierte zu entsenden, maximal jedoch zwei. Das Fehlen von Delegierten der Mitglieder wird mit einer Umlage belegt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes und des Jugendausschusses haben je eine Stimme.
- (4) Gewählt werden kann jede voll geschäftsfähige Person. Zu wählende müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

**§ 12 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden;
  - b) dem Ressortleiter I:  
Finanzen;
  - c) dem Ressortleiter II:  
Spielbetrieb,  
Sportorganisation,  
Leistungssport;
  - d) dem Ressortleiter III:  
Schiedsrichter- und  
Kampfrichterwesen;

e) dem Ressortleiter IV:  
Jugendarbeit und  
Schulsport;

f) dem Ressortleiter V:  
Öffentlichkeitsarbeit;

g) dem Ressortleiter VI:  
Lehr- und Trainerwesen,  
Breiten- und Freizeitsport.

Der Rechtswart und der Geschäftsführer gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Ressortleiter I und der vom Bezirkstag zum Vertreter des Vorsitzenden gewählte Ressortleiter. Jeder von ihnen ist nach außen allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis dürfen die Ressortleiter ihre Vertretungsmacht im Rahmen der ihnen zugeteilten Aufgaben ausüben. Personalunion ist möglich.
- (3) Der Vorstand hat
  - a) die Beschlüsse des Bezirkstages und der Bezirkskonferenz zu verwirklichen und
  - b) die laufenden Geschäfte des BBH zu führen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Bei grober Pflichtverletzung können sie mit sofortiger Wirkung abberufen werden, wenn die Bezirkskonferenz dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschließt. Die Abberufung ist schriftlich zu begründen. Gegen die Entscheidung ist das Rechtsmittel der Berufung beim Rechtsausschuss gegeben.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, kann die Bezirkskonferenz ein neues Mitglied bis zum nächsten Bezirkstag berufen. Ersatz für den Ressortleiter IV beruft der Jugendausschuss.

**§ 13 Bezirkskonferenz**

- (1) Die Bezirkskonferenz besteht aus
  - a) dem Vorstand und
  - b) 10 Delegierten der Vereine, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Der Bezirkstag wählt die Delegierten für die Bezirkskonferenz sowie 5 Nachrücker auf Vorschlag aus der Versammlung. Es dürfen nicht mehr als 2 Delegierte aus einem Verein stammen. Die Vorschläge der Delegierten sollen der regionalen Verteilung der Vereine entsprechen. Scheidet ein De-

legierter aus, so übernimmt einer der Nachrücker in der Reihenfolge der Wahl sein Mandat.

- (3) Die Bezirkskonferenz tritt mindestens einmal in Jahren ohne ordentlichen Bezirkstag zusammen. Auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder der Bezirkskonferenz wird eine außerordentliche Bezirkskonferenz einberufen.
- (4) Die Bezirkskonferenz beschließt insbesondere über:
  - a) die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes in Geschäftsjahren, in denen kein Bezirkstag stattfindet;
  - b) die Genehmigung des Haushaltsplanes für Geschäftsjahre, in denen kein Bezirkstag stattfindet;
  - c) den Ersatz von ausgeschiedenen Vorstands- und Rechtsausschussmitgliedern;
  - d) die Änderung von Ordnungen;
  - e) die Beschlüsse nach § 14 Abs. 3 der Satzung.
- (5) Alle Mitglieder der Bezirkskonferenz haben je eine Stimme.
- (6) Die Bezirkskonferenz ist über die Beschlüsse des Vorstandes zu unterrichten.

#### § 14 Jugendausschuss und BBH-Jugend

- (1) Die BBH-Jugend ist die Jugendorganisation im BBH. Sie wird von allen Jugendlichen und den im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeitern gebildet.
- (2) Die BBH-Jugend gibt sich durch den Bezirksjugendtag im Rahmen der Satzung des BBH eine Jugendordnung. Sie führt und verwaltet sich nach dieser Jugendordnung selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Kassenbericht und Haushaltsplan der BBH-Jugend sind nach ihrer Annahme durch den Bezirksjugendtag dem Vorstand vorzulegen.
- (3) Den Gesamtbereich des BBH betreffende Beschlüsse, die nicht die Zustimmung des Vorstandes gefunden haben, werden an die BBH-Jugend zurückverwiesen. Werden sie dort bestätigt, entscheidet die Bezirkskonferenz endgültig.

#### § 15 Kassenprüfer

- (1) Der Bezirkstag wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und zwei Vertreter. Sie dürfen nicht dem Vorstand des BBH oder dem einer Gliederung ange-

hören. Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich.

- (2) Die Kassenprüfer haben die Kassen des BBH einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen und dem Vorstand Bericht zu erstatten. Sie erstatten dem Bezirkstag bzw. der Bezirkskonferenz einen schriftlichen Prüfbericht und beantragen ggf. die Entlastung des Vorstandes.

#### § 16 Rechtsausschuss

- (1) Die Verbandsgerichtsbarkeit wird vom Rechtsausschuss nach der Rechtsordnung des Deutschen Basketball Bundes ausgeübt.
- (2) Der Rechtsausschuss besteht aus dem Rechtswart als Vorsitzenden und vier Beisitzern, die verschiedenen Vereinen angehören müssen. Vorsitzender und Beisitzer dürfen keiner Rechtsinstanz des NBV oder seiner Gliederungen und nicht dem Vorstand des BBH angehören. Sie sollen kein weiteres Amt im Verband bekleiden.
- (3) Die Mitglieder des Rechtsausschusses werden für vier Jahre gewählt. Scheidet der Vorsitzende vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wählen die Beisitzer aus ihrer Mitte den neuen Vorsitzenden. Scheidet ein Beisitzer vorzeitig aus oder wird er durch Wahl zum Vorsitzenden, beruft die Bezirkskonferenz für die verbleibende Amtszeit einen Nachfolger.

#### IV. Sonstige Bestimmungen

##### § 17 Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitskreise

- (1) Dem Vorstand stehen Kommissionen und Ausschüsse zur Erfüllung der Aufgaben zur Seite. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Für wichtige Aufgaben kann der Vorstand Arbeitskreise bilden und wieder auflösen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

##### § 18 Ordnungen und Richtlinien

- (1) Die Führung der laufenden Geschäfte des BBH und in der Satzung nicht festgelegte Verfahren und Fragen werden durch die Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Neben der Geschäftsordnung können weitere Ordnungen erlassen werden, die nicht Bestandteil der Satzung sind:
  - a) Jugendordnung,
  - b) Spielordnung,

- c) Schiedsrichterordnung,
  - d) Lehr- und Trainerordnung,
  - e) Finanzordnung,
  - f) Rechtsordnung,
  - g) Gebühren- und Strafenkatalog.
- (3) Die Ordnungen können auf jedem ordnungsgemäß einberufenen Bezirkstag und durch die Bezirkskonferenz mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden.
- (4) Ergänzend zur Satzung und den Ordnungen kann der Vorstand für einzelne Aufgabengebiete weitere Richtlinien und Bestimmungen erlassen.

#### § 19 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Organe und Gremien ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

#### § 20 Amtliche Mitteilungen

Alle nach dieser Satzung, den Ordnungen und Richtlinien des BBH erforderlichen Mitteilungen erfolgen durch die Veröffentlichung in den "Amtlichen Mitteilungen des BBH". Diese sind verbindlich. Der Vorstand legt fest, über welches Medium die Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht werden.

#### § 21 Auflösung des BBH

Bei Auflösung des BBH oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des BBH an den NBV, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### § 22 Schlussbestimmungen

- (1) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung sind unzulässig.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen unverzüglich nach ihrer Eintragung in das Vereinsregister veröffentlicht werden.

Die vorstehende Satzung wurde beschlossen durch den ordentlichen Bezirkstag am 05.06.1988, zuletzt geändert durch Beschluss des außerordentlichen Bezirkstages vom 27.05.2016.

Stefan Körner  
Vorsitzender

Torsten Grewe  
Ressortleiter IV u. stv. Vors.